

Richtlinie für *Mitarbeiter/innen*

zur Benutzung der messtechnischen Labors und der Werkstätten am Institut für Mechanik und Mechatronik

1. Die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien liegt im Sekretariat des Institutes für Mechanik und Mechatronik auf und die jeweils aktuelle Version kann auch im WWW der TU Wien / Rechtsabteilung eingesehen werden.
2. Die Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zu lesen und diese strikt zu befolgen.
3. Eine Unterweisung für die Benutzung von Werkzeugen, Anlagen, Maschinen und Chemikalien im Institut, insbesondere in den messtechnischen Labors und den Werkstätten des Institutes, darf nur durch hierfür qualifizierte Personen erfolgen, die durch den Institutsleiter oder eine übergeordnete Stelle der Universität eingesetzt werden. Eine Unterweisung besitzt nur dann Gültigkeit, wenn sie (i) von der unterweisenden Person schriftlich bestätigt und (ii) im Sekretariat schriftlich hinterlegt wird.
4. Die Mitarbeiter/innen dürfen ohne gültige Unterweisung (siehe Punkt 3.) keine elektrisch betriebenen Maschinen der Werkstätten oder potenziell gefährliche Werkzeuge oder Anlagen in den mechanischen Werkstätten (Räume DAEGF05, DAEGD11, HCEG01) oder einem anderen Raum der TU Wien benutzen.
5. Unabhängig von jeder Unterweisung dürfen die Mitarbeiter/innen sämtliche fest installierten Maschinen und Anlagen in den Labors und Werkstätten des Institutes nicht benutzen, wenn keine Bedienungsanleitung für die Maschine oder Anlage vorhanden ist.
6. Die Mitarbeiter/innen dürfen am Institut nur dann mit möglicherweise gefährlichen Chemikalien arbeiten, wenn sie eine gültige Unterweisung im Umgang mit diesen Chemikalien vorweisen können (siehe Punkt 3.) und wenn die Sicherheitsdatenblätter für diese Chemikalien vorhanden sind und sie diese gelesen und verstanden haben.
7. Die Tätigkeit in der mechanischen Werkstätte des Institutes für Mechanik und Mechatronik ist grundsätzlich allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Institutes erlaubt, nicht aber Studierenden. Reinigungs- und Wartungsarbeiten durch externes Personal bleiben von dieser Regelung unberührt.
8. Die Mitarbeiter/innen dürfen anderen Personen keinen unbefugten Zugang zu den Labors und Institutswerkstätten verschaffen.
9. Die Mitarbeiter/innen dürfen die Labors und Werkstätten des Institutes nur für dienstliche Obliegenheiten nutzen.
10. Die Mitarbeiter/innen dürfen die Werkstätten und Labors des Institutes nur dann nutzen, wenn mindestens eine weitere Person im Raum anwesend ist oder anderweitig Hilfe im Notfall schnell erreichbar ist.
11. Die Mitarbeiter/innen haben sich bei allen Tätigkeiten in den Werkstätten, den Labors und in allen anderen Räumen des Institutes vorher über die Sicherheitsvorschriften zu informieren und haben sich strikt an diese zu halten. Insbesondere sind die Mitarbeiter/innen verpflichtet, nach Maßgabe der Sicherheitsvorschriften, persönliche Schutzausrüstung (z.B. Schutzbrillen und Gehörschutz, siehe auch §5 der Werkstättenordnung der TU Wien) zu verwenden.
12. Die in dieser Richtlinie formulierten Regelungen verstehen sich als Ergänzungen der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien. Sofern Regelungen in dieser Richtlinie der Labor- und Werkstattordnung der TU Wien zuwider laufen, gilt die Labor- und Werkstattordnung der TU Wien.

Wien, den 9.9.2010

Ao.Univ.Prof.Dr. Werner MACK

Vorstand des Instituts für Mechanik und Mechatronik-E 325

Vom Rektorat genehmigt am: 21.9.2010